

sondern daß sie auch sehr dringend ist. Die Jahre sind zu bebauern, die wieder vergehen sollen, ehe dieselbe eintritt. Ich gehöre übrigens zu denjenigen, welche, nach der Erklärung des Herrn Justizministers, beim Beginn dieser Discussion, die Oeffentlichkeit, auch wenn ihr Princip jetzt nicht vollständig anerkannt würde, dennoch in sicherer Aussicht halten würden. Der Herr Minister hat dabei gesagt, daß die Zulassung von Beisitzern, zu der er sich entschlossen, das Ergebnis allein der Ueberzeugung der Regierung sei. Gewiß wird auch Niemand bezweifeln, daß dasjenige, was gegenwärtig die Regierung für die beabsichtigte Reform thun zu wollen erklärt hat, aus der Ueberzeugung derselben hervorgegangen ist. Jedoch wenn es auch ein Zugeständnis, und für das Volk und die Kammer ist es ein Zugeständnis, im Sinne der Regierung wäre, wird darin nichts liegen, was dem Ansehen der Regierung nachtheilig sein könnte. Die größten Staatsmänner haben ihren Ruhm nicht verloren, sondern begründet dadurch, daß sie dem Volke Zugeständnisse gemacht haben, und ihr Name steht besonders hoch in der Geschichte, wenn sie es verstanden, zur rechten Zeit Zugeständnisse zu machen. Wenn der Herr Staatsminister dem Abgeordneten Scharf einhielt, daß keineswegs das von ihm vorgeschlagene Beisitzerthum auf dem Princip der Oeffentlichkeit beruhe, so glaube ich, daß das freiwillige Beisitzerthum einzig und allein nur eine andere Bezeichnung für Oeffentlichkeit ist. Denn wenn die Beisitzer selbst nicht als Urkundszeugen dienen, wenn sie nicht irgendwie bei Haltung des Gerichts theilhaftig sein sollen, so sind sie als nichts weiter, denn als Zuhörer bei der Verhandlung zugegen, und hiermit ist Oeffentlichkeit, wenn auch nur beschränkte Oeffentlichkeit gegeben. Ich vertraue aber darauf, daß diese Oeffentlichkeit ganz werde gegeben werden, und es würde mich innig freuen, wenn in nächster Zeit das Staatsministerium dieselbe zu bewilligen sich noch entschließen könnte. Es wird dies für das Volk und für das Ministerium ein froher und gesegneter Tag sein, gesegnet, denn an ihm würde niedergedrücktes Vertrauen neu belebt und wieder aufgerichtet werden.

Staatsminister v. Könneritz: Haben die zeitherigen Sprecher unser dormaliges Verfahren wenig angegriffen, so hat der letzte Redner dagegen mehrere Specialitäten angeführt, worauf ich etwas Weniges zu erwidern habe. Er rügte, daß der Eid auf eine Weise abgenommen werde, welche der Heiligkeit desselben nicht angemessen sei. Die Kammer wird sich erinnern, daß das Ministerium Verfügung erlassen hat, Alles zu thun, um der Eidesleistung die nöthige Würde zu geben; ob es vollständig erreicht worden? weiß ich nicht. Ich mache den Redner aber darauf aufmerksam, daß der Herr Referent in seinem Reisebericht gerade rügte, daß in den Ländern des öffentlichen Verfahrens der Zeugeneid nicht so feierlich geleistet werde. Es ist das nicht etwas, was gegen jenes Verfahren spricht, denn es kann abgeändert werden, und beweist nur, daß es hier nicht schlimmer ist. Wenn der Sprecher ferner sagte, die Entscheidungsgründe gäben keine Garantie, so muß ich ihn darauf aufmerksam machen, daß die Deputation und die ganze Kammer am vorigen Landtage in

den Entscheidungsgründen eine große Garantie fanden. Klagt er, daß die Entscheidungsgründe bei uns unzureichend seien, so ist allerdings nichts Anderes zu thun, als in einzelnen Fällen Beschwerde zu führen. Er berief sich auf eine Aeußerung des D. Schaffrath, welcher sie aber, gleich nachdem er sie gethan hatte, dahin modificirte, daß namentlich die Obergerichte ausführliche Entscheidungsgründe gäben. Was er von den Entscheidungsgründen denkt, wie er sie verlangt, muß ich ihm überlassen. Er sagt, sie würden oft sehr ausführlich gegeben, sie enthielten aber nur eine Narration, eine Darstellung des Geschichtlichen. Die Entscheidungsgründe sollen aber eben dahin gehen, aus der Beweisaufnahme und den einschlagenden Actenstellen das Nöthige herauszuheben, was zur Ueberführung dient. Ich würde das Gericht tadeln, welches die Entscheidungsgründe bloß dahin faßte: „dieweil aus den Acten hervorgeht“, wie früher behauptet wurde, „weil der Inculpat nach der richterlichen Ueberzeugung das und das Verbrechen begangen hat“, wie der letzte Sprecher anführte. Wenn aber alle einzelnen Beweismomente aufgezählt werden und am Schlusse hinzugefügt wird: „aus allen diesen Thatsachen zusammengenommen muß der Richter die volle richterliche Ueberzeugung schöpfen“, so ist dies ganz richtig. Der Redner erwähnte noch zum Beweis der Unzulänglichkeit der Entscheidungsgründe eines Falles in Leipzig, wo in den ersten Tagen nach dem 12. August Jemand nach den Entscheidungsgründen als Aufläufer bestraft worden wäre. Ob die Entscheidung richtig war, lasse ich dahingestellt; allein daß man, wenn man das Factische erzählt hat, dann den Artikel des Criminalgesetzbuchs anzieht, unter welchen der Richter das Verbrechen subsumirt, ist ganz richtig. Ist die That unter einen falschen Artikel subsumirt, so ist die zweite Instanz da. Wenn der Sprecher ferner sagte, es wäre vorgekommen, daß ein Sachwalter mit 20 Thlr. Strafe belegt worden sei, weil er das Gericht aufmerksam gemacht habe, daß das Urtheil schon sechs Wochen da liege, so glaube ich den Fall zu kennen. Nicht aber, weil er den Verspruch erinnert hat, sondern weil er sich eine unpassende Schreibart erlaubt hatte, war ihm die Strafe zuerkannt worden. Der Fall hat dem Ministerium vorgelegen.

Abg. Joseph: Ich will mir das Wort zur Widerlegung vorbehalten.

Abg. Stockmann: Ich will mir nur mit wenig Worten es auszusprechen erlauben, daß sich meine Ueberzeugung von der Nothwendigkeit und Nützlichkeit des öffentlichen Gerichtsverfahrens seit dem ersten Landtage nur immer mehr befestigt hat. Auch ich stimme in den Dank ein, welcher bereits von mehreren Seiten geäußert worden, daß unsere Staatsregierung seit dem vorigen Landtage wenigstens theilweise eine andere Ueberzeugung ausgesprochen hat, und erkenne dies um so mehr an, als ich es nicht als ein Zugeständnis betrachte. Gewiß aber berechtigt dies auch zur Hoffnung des vollen Anerkennnisses des in Frage stehenden Systems. Die jetzt bestehende Gesetzgebung erkennt die Pflicht der Genugthuung eines unschuldig Bestraften in der Sachsenbuße an. Hat nun der Staat künftighin das Recht der Anklage